



**B** 18  
Kein Vorbesitz  
Einschluss: AM und L

**B 17\*** Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A – mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit Anhänger über 750 kg zulässiger Gesamtmasse, sofern 3 500 kg zulässige Gesamtmasse der Kombination nicht überschritten wird). Auch dreirädrige Kraftfahrzeuge im Inland; über 15 kW Motorleistung jedoch nur, soweit der Inhaber der Fahrerlaubnis mindestens 21 Jahre alt ist.

**Beispiele für Fahrzeugkombinationen der Klasse B**

|  |                              |          |   |                                |          |
|--|------------------------------|----------|---|--------------------------------|----------|
| Klasse B, weil die zulässige Gesamtmasse des Anhängers nicht größer als 750 kg ist und dieser Anhänger auch dann mitgeführt werden darf, wenn die zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeugs 3 500 kg beträgt. | Zulässige Gesamtmasse 750 kg | 3 500 kg | Klasse B, weil die zulässige Gesamtmasse des Zuges mit 3 220 kg innerhalb der zulässigen 3 500 kg bleibt. | Zulässige Gesamtmasse 1 400 kg | 1 820 kg |
|--|------------------------------|----------|---|--------------------------------|----------|



**B96** 18  
Vorbesitz Kl. B  
Einschluss: Keine

**B192** 18  
Vorbesitz Kl. B  
Einschluss: Keine

**BF 17\*** Klasse B mit Schlüsselzahl 192 für Fahrzeuge (nur zu Fahrten im Inland), deren zulässige Gesamtmasse 3 500 kg übersteigt, jedoch nicht mehr als 4 250 kg beträgt, soweit die Fahrzeuge elektrisch betrieben und im Bereich Gütertransport eingesetzt sind und der Inhaber der Fahrerlaubnis an einer zusätzlichen Fahrzeugeinweisung teilgenommen hat.



**BE** 18  
Vorbesitz Kl. B  
Einschluss: Keine

**BF 17\*** Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers oder Sattelanhängers 3 500 kg nicht übersteigt.

\*begleitetes Fahren und während der Ausbildung zum Berufskraftfahrer.



**C1** 18  
Vorbesitz Kl. B  
Einschluss: Keine

Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D, mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, aber nicht mehr als 7 500 kg, und die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg). Auch zum Führen von Fahrzeugen mit insbesondere folgender, für die Genehmigung der Fahrzeugtypen maßgeblicher, besonderer Zweckbestimmung:

1. Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, 2. Einsatzfahrzeuge der Polizei, 3. Einsatzfahrzeuge der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, 4. Einsatzfahrzeuge des Technischen Hilfswerks, 5. Einsatzfahrzeuge sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, 6. Krankenkraftwagen, 7. Notarzt-Einsatz- und Sanitätsfahrzeuge, 8. Besuchsgeschützte Fahrzeuge, 9. Post-, Funk- und Fernmeldefahrzeuge, 10. Spezialisierte Verkaufswagen, 11. Rollstuhlgerechte Fahrzeuge, 12. Leichenwagen und 13. Wohnmobile. Gilt entsprechend für C1E.

Befristet auf jeweils 5 Jahre. Erneute Feststellung der Eignung nach jeweils 5 Jahren, Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung, augenärztliches Zeugnis oder entsprechende ärztliche Bescheinigung notwendig.

**C1E** 18  
Vorbesitz Kl. C1  
Einschluss: BE, sowie D1E, sofern der Inhaber im Besitz der Klasse D1 ist.

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug

> der Klasse C1 und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg nicht übersteigt,

> der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg nicht übersteigt.

Befristet wie C1



**C** 21  
Vorbesitz Kl. B  
Einschluss: C1

**D** 24  
Vorbesitz Kl. B  
Einschluss: D1

Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg). Auch zum Führen von Fahrzeugen mit insbesondere folgender, für die Genehmigung der Fahrzeugtypen maßgeblicher, besonderer Zweckbestimmung:

1. Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, 2. Einsatzfahrzeuge der Polizei, 3. Einsatzfahrzeuge der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, 4. Einsatzfahrzeuge des Technischen Hilfswerks, 5. Einsatzfahrzeuge sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, 6. Krankenkraftwagen, 7. Notarzt-Einsatz- und Sanitätsfahrzeuge, 8. Besuchsgeschützte Fahrzeuge, 9. Post-, Funk- und Fernmeldefahrzeuge, 10. Spezialisierte Verkaufswagen, 11. Rollstuhlgerechte Fahrzeuge, 12. Leichenwagen und 13. Wohnmobile. Gilt entsprechend für CE.

Befristet auf jeweils 5 Jahre. Erneute Feststellung der Eignung nach jeweils 5 Jahren, Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung, augenärztliches Zeugnis oder entsprechende ärztliche Bescheinigung notwendig.



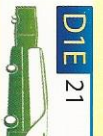
**CE** 21  
Vorbesitz Kl. C  
Einschluss: C1E, BE und T sowie DE, sofern der Inhaber im Besitz der Klasse D1 ist.

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und Anhängern oder einem Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.



**D1** 21  
Vorbesitz Kl. B  
Einschluss: Keine

Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, die zur Beförderung von nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).



**D1E** 21  
Vorbesitz Kl. D1  
Einschluss: BE

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.



**D** 24  
Vorbesitz Kl. B  
Einschluss: D1

Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, die zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).

Bei Ersterstellung betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder Gutachten BF sowie eine Bescheinigung eines Arztes oder Zeugnis eines Augenarztes. Nach jeweils 5 Jahren Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung, Augenärztliches Zeugnis oder entsprechende ärztliche Bescheinigung. Bei einer Verlängerung über das 50. Lebensjahr hinaus, muss zusätzlich die Eignung wie bei der Ersterstellung nachgewiesen werden.



**DE** 24  
Vorbesitz Kl. D  
Einschluss: D1E und BE

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.

Befristet wie D

| Mindestalter nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz |   |  |   |
|---|---|--|---|
| Klasse  | Ausbildung, „Berufskraftfahrer“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ | Grundqualifikationsprüfung             | Beschleunigte Grundqualifikation        |
| C/CE  | 18 Jahre  | 18 Jahre                               | 21 Jahre                                |
| C1/C1E  | 18 Jahre  | 18 Jahre                               | 18 Jahre                                |
| D/DE  | 18 Jahre<br>Linienvverkehr<br>bis 50 km                         | 20 Jahre<br>18 Jahre<br>ohne Fahrgäste | 21 Jahre<br>Linienvverkehr<br>bis 50 km |
| D1/D1E  | 18 Jahre  | 21 Jahre                               | 23 Jahre                                |